

Axel-Friedrich Foerster

# Aktuelle Änderungen im Lohnsteuer- und Sozial- versicherungsrecht 2026

Neue Rechtsgrundlagen und Rechenwerte ab 01.01.2026



24. Auflage

## **Hinweis**

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

### **DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)**

© 2026 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: Januar 2026

DATEV-Artikelnummer: 35822/2026-01-01

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)

# Editorial

Das Jahr 2026 beginnt mit einer Reihe von Neuerungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht. Aufgrund einer anhaltenden Phase der wirtschaftlichen Stagnation, sollen verschiedene wirtschaftspolitische Maßnahmen dazu beitragen, die anhaltende Wachstumsschwäche zu überwinden und das exportorientierte Geschäftsmodell zu stabilisieren. So erachtet die Bundesregierung aufgrund der demografischen Entwicklung u. a. Maßnahmen zur steuerlichen Förderung freiwilliger Arbeit im Rentenalter für geboten. Durch die neue Aktivrente sollen die Möglichkeiten verbessert werden, das Erwerbspotenzial älterer Menschen besser zu nutzen. Daneben ergibt sich lohnsteuerlicher Handlungsbedarf aufgrund weiterer neuer Steuergesetze, die ab 01.01.2026 in Kraft treten.

Für den Bereich der Sozialversicherung steht die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung weiterhin vor großen Herausforderungen. Wie zu jedem Jahreswechsel wurden zum 01.01.2026, die für die Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen maßgebenden Rechengrößen und Grenzwerte in der Sozialversicherung der Einkommensentwicklung angepasst. Ebenfalls verabschiedet wurde die „Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“, mit der die neuen Sachbezugswerte für 2026 verbindlich festgelegt werden.

Mit diesen und weiteren für den Lohnabrechnungsbereich wichtigen Änderungen beschäftigt sich vorliegende 24. Auflage. Im Anhang der Ausgabe sind die wichtigsten lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen und Grenzbeträge für das Jahr 2026 übersichtlich in Tabellenform zusammengefasst.

Nürnberg, im Januar 2026

Axel-Friedrich Foerster

# Der Inhalt im Überblick

1	Lohnsteuerrecht .....	7
1.1	Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer 2026 .....	7
1.1.1	Lohnsteuer-Anmeldung 2026 .....	7
1.1.2	Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung 2026 .....	7
1.1.3	Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2026 .....	9
1.2	Gesetzliche Änderungen mit Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug 2026 .....	9
1.2.1	Hintergrund und Zielsetzung .....	9
1.2.2	Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) .....	10
1.2.3	Gesetz für ein steuerliches Investitionsfortprogramm .....	11
1.2.4	Aktivrentengesetz .....	13
1.2.5	Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus .....	16
1.2.6	Steueränderungsgesetz 2025 .....	17
1.2.7	Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen .....	20
1.2.8	Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz .....	22
1.2.9	Änderung des Regionalisierungsgesetzes .....	24
1.3	Aktuelle Verwaltungsschreiben der Finanzverwaltung .....	25
1.3.1	Programmablaufpläne zur Lohnsteuer für 2026 .....	25
1.3.2	Steuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Stromkosten für das Aufladen eines Dienstwagens .....	26
1.3.3	Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2026 .....	28

1.3.4	Muster für den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2026 .....	29
1.3.5	Vorsorgepauschale im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2026 .....	29
1.3.6	Datenaustausch zwischen Unternehmen der privaten Krankenversicherung, Steuerverwaltung und Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026 .....	32
1.3.7	BMF-Schreiben zur Korrektur der Beiträge zur Pflegeversicherung für die Jahre 2023 bis 2025 im Lohnsteuerverfahren .....	33
1.3.8	Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags für 2026 .....	34
1.3.9	Steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen bei beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 2026 .....	35
1.3.10	Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten .....	36
1.4	Aktuelle Rechtsprechung zum Lohnsteuerrecht .....	36
1.4.1	Steuerfreie gesundheitsfördernde Maßnahmen des Arbeitgebers ohne direkten Tätigkeitsbezug .....	36
1.4.2	Doppelte Haushaltsführung im Ausland .....	39
1.4.3	Doppelte Haushaltsführung: Kosten der Lebensführung bei einem Ein-Personen-Haushalt .....	41
1.4.4	Keine doppelte Haushaltsführung bei geringer Entfernung zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte .....	42
1.4.5	BFH zur Abgeltungswirkung bei der Brutto-Listenpreismethode .....	44
1.4.6	BFH zur Erschütterung des Anscheinsbeweises bei privater Fahrzeugnutzung .....	45
1.4.7	Berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeugs trotz Überlassung eines Dienstfahrzeugs .....	46

1.4.8	Werbungskosten für einen Umzug wegen Einrichtung eines Arbeitszimmers .....	49
<b>2</b>	<b>Sozialversicherungsrecht.....</b>	<b>52</b>
2.1	Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung .....	52
2.2	Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2026.....	53
2.3	Übermittlung der Beitragsnachweise 2026.....	54
2.4	Die neuen Rechengrößen zur Sozialversicherung 2026.....	54
2.4.1	Anhebung der relevanten Rechengrößen.....	54
2.4.2	Neue Beitragsbemessungsgrenzen 2026.....	55
2.4.3	Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der Krankenversicherung 2026.....	56
2.5	Arbeitgeberzuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung 2026.....	58
2.6	Bezugsgröße 2026.....	59
2.7	Übersicht: Sozialversicherungsgrößen 2025/2026.....	60
2.8	Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) 2026.....	61
2.9	Beitragssätze zur Sozialversicherung 2026.....	62
2.10	Amtliche Sachbezugswerte 2026.....	65
2.10.1	Allgemeines .....	65
2.10.2	Sachbezugswert für Verpflegung 2026 .....	66
2.10.3	Sachbezugswert Unterkunft 2026.....	66
2.11	Künstlersozialabgabe 2026 .....	67
2.12	Einkommensgrenze 2026 für Familienversicherung .....	68
2.13	Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns .....	68

2.14	Geringfügige Beschäftigungen 2026 .....	68
2.14.1	Neue Geringfügigkeitsgrenze .....	68
2.14.2	Minijob in einem Privathaushalt.....	69
2.14.3	Unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze.....	69
2.14.4	Steuerfreie oder pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen.....	70
2.14.5	Pauschalbeiträge für Minijobs 2026.....	70
2.14.6	Kurzfristige Beschäftigung.....	72
2.15	Übergangsbereich (Midijobs) 2026.....	73
2.15.1	Neue Verdienstgrenze für den Übergangsbereich 2026.....	73
2.15.2	Die Übergangsbereichsformel 2026.....	73
2.16	Das digitale Verfahren zur Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung .....	74
2.16.1	Grundlagen des Datenaustauschverfahrens in der Pflegeversicherung.....	74
2.16.2	Verbindliche Anwendung der übermittelten Daten und Ausnahmen .....	75
2.17	Keine Rechtskreistrennung in Beitragsnachweisen .....	77
2.18	Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren bei Entsendungen in SVA-Staaten.....	78
2.19	Neuerung durch das SGB VI-Anpassungsgesetz.....	79
3	Anhang.....	80
3.1	Übersicht Lohnsteuerwerte 2026.....	80
3.2	Grenzwerte und Beitragssätze zur Sozialversicherung 2025/2026 .....	83
3.3	Amtliche Sachbezugswerte .....	87

# 1 Lohnsteuerrecht

## 1.1 Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer 2026

### 1.1.1 Lohnsteuer-Anmeldung 2026

Als Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum kommt grundsätzlich der Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr in Betracht. Der maßgebliche Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum, der auch für die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag gilt, ist für das Kalenderjahr 2026:

- der **Kalendermonat**, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr (Jahr 2025) mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalendervierteljahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahr 2025) mehr als 1.080 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen hat;
- das **Kalenderjahr**, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das Vorjahr (Jahr 2025) nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zu übermitteln. Nach § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist in der Lohnsteuer-Anmeldung die Lohnsteuer getrennt nach den Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, anzugeben.

### 1.1.2 Fristen für die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung 2026

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist spätestens am **zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt einzureichen (§ 41a Abs. 1 Satz 1 EStG). Fällt der zehnte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Lohnsteuer-Anmeldung als fristgerecht beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingereicht, wenn die

## 1 Lohnsteuerrecht

Lohnsteuer-Anmeldung am nächsten Arbeitstag zugeht. Wird die Lohnsteuer-Anmeldung für den maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum (Monat, Quartal, Kalenderjahr) verspätet übermittelt, kann das Betriebsstättenfinanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Lohnsteuer festsetzen. Für das Kalenderjahr 2026 sind folgende Anmeldungstermine zu beachten.

<b>Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum 2026</b>	<b>Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung bis spätestens</b>	
<b>Kalendermonat</b>		
Januar	2026	10.02.2026 (Di.)
Februar	2026	10.03.2026 (Di.)
März	2026	10.04.2026 (Fr.)
April	2026	11.05.2026 (Mo.)
Mai	2026	10.06.2026 (Mi.)
Juni	2026	10.07.2026 (Fr.)
Juli	2026	10.08.2026 (Mo.)
August	2026	10.09.2026 (Do.)
September	2026	12.10.2026 (Mo.)
Oktober	2026	10.11.2026 (Di.)
November	2026	10.12.2026 (Do.)
Dezember	2026	11.01.2027 (Mo.)
<b>Kalendervierteljahr</b>		
I. Quartal	2026	10.04.2026 (Fr.)
II. Quartal	2026	10.07.2026 (Fr.)
III. Quartal	2026	12.10.2026 (Mo.)
IV. Quartal	2026	11.01.2027 (Mo.)
<b>Kalenderjahr</b>		
Kalenderjahr	2026	11.01.2027 (Mo.)

### 1.1.3 Zahlung der Lohnsteuerbeträge für 2026

Die mit der Lohnsteuer-Anmeldung anzumeldenden Lohnsteuerbeträge werden zeitgleich mit der Anmeldung fällig, also spätestens **am zehnten Tag** nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums. Erfolgt die Zahlung der abzuführenden Lohnsteuerbeträge per Scheck, ist darauf zu achten, dass der Scheck mindestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin in den Hausbriefkasten des Finanzamts eingeworfen wird. Erfolgt die Zahlung der Lohnsteuerabzugsbeträge per Überweisung oder Zahlungsanweisung, gewährt die Finanzverwaltung eine **Zahlungsschonfrist von drei Tagen**. Fällt der dritte Tag nicht auf einen Arbeitstag, sondern auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag maßgebend.

## 1.2 Gesetzliche Änderungen mit Auswirkungen auf den Lohnsteuerabzug 2026

### 1.2.1 Hintergrund und Zielsetzung

Die deutsche Wirtschaft befindet sich Anfang 2026 weiterhin in einer schwierigen Lage. Aktuelle Prognosen gehen für 2026 nur von einer leichten konjunkturellen Belebung und einem sehr geringen Wirtschaftswachstum aus. Ein erheblicher Teil des Wachstums wird sich aus den hohen staatlichen Ausgaben, dem Sondervermögen und den Verteidigungsinvestitionen ergeben. Angesichts der demografischen Entwicklung hält die Bundesregierung neue steuerliche Maßnahmen zur Förderung des Erwerbspotenzials für geboten, um mehr Menschen für den Arbeitsmarkt zu gewinnen und zu halten. Die geburtenstarken Jahrgänge treten in den kommenden Jahren sukzessive in den Ruhestand ein, während weniger junge Menschen nachrücken. Dies führt in nahezu allen Branchen zu einem sich verschärfenden Mangel an qualifizierten Arbeitskräften. Durch die neue Aktivrente sollen ab 01.01.2026 steuerliche Anreize geschaffen werden, das Erwerbspotenzial älterer Menschen besser zu nutzen. Die Neuregelung schafft durch die Steuerfreistellung finanzielle Anreize, damit (Weiter-)Arbeiten im Rentenalter attraktiver wird.

## 1 Lohnsteuerrecht

Das Steueränderungsgesetz 2025 enthält mehrere Einzelmaßnahmen, mit denen die Bürger in unterschiedlichen Bereichen entlastet werden sollen. So werden u. a. Anreize geschaffen, sich stärker bürgerschaftlich zu engagieren. Durch die Anhebung der Entfernungspauschale auf 0,38 Euro bereits ab dem ersten Entfernungskilometer erfolgt eine steuerliche Entlastung von Pendlern. Bereits Mitte 2025 wurden durch das „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm“ verbesserte Abschreibungsbedingungen (degressive AfA) und eine Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der Dienstwagenbesteuerung von reinen Elektrofahrzeugen auf 100.000 Euro eingeführt. Die verschiedenen steuerlichen Maßnahmen sollen den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken und zusätzliche Impulse für eine positive Entwicklung generieren.

### 1.2.2 Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG)

Das noch von der Ampel-Regierung verabschiedete und bereits zum 01.01.2025 in Kraft getretene Steuerfortentwicklungsgesetz<sup>1</sup> sieht u. a. den weiteren Abbau der kalten Progression, die Erhöhung des Kindergeldes bzw. der Kinderfreibeträge, des Grundfreibetrags und der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Jahre 2025 und 2026 vor. Ab 01.01.2026 ergeben sich die folgenden steuerlichen Änderungen:

- Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der sog. kalten Progression um 2 %,
- Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags um 252 Euro auf 12.348 Euro,
- der Spaltensteuersatz wird ab einem Einkommen von 69.879 Euro einsetzen,
- Anhebung des Kindergeldes von 255 Euro auf 259 Euro pro Kind,
- Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrags von 9.600 Euro auf 9.756 Euro. Diese Summe setzt sich aus dem Kinderfreibetrag mit 6.828 Euro und dem Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung mit 2.928 Euro zusammen,
- Anpassung der Freigrenzen für die Erhöhung des Solidaritätszuschlags auf 20.350 Euro bei Einzelveranlagung bzw. 40.700 Euro bei Zusammenveranlagung.

---

<sup>1</sup> SteFeG.

Die Anpassung der steuerlichen Kennzahlen wirken sich auch auf den Lohnsteuertarif 2026 aus und wurden in die Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug ab 2026 eingearbeitet.

### 1.2.3 Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm

Durch das bereits am 11.07.2025 verabschiedete „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“<sup>2</sup> wurden Maßnahmen umgesetzt, um u. a. den Absatz von betrieblichen Elektrofahrzeugen stärker zu fördern. Unternehmen profitieren von der Einführung einer verbesserten arithmetisch-degressiven Abschreibung (§ 7 Abs. 2a EStG) für nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 neu angeschafften reinen Elektrofahrzeugen. Die neue degressive Abschreibung sieht über einen Abschreibungszeitraum von sechs Jahren fest gestaffelte Abschreibungssätze vor. Dabei entspricht der Abschreibungszeitraum von sechs Jahren der regelmäßigen durchschnittlichen Nutzungsdauer von Elektrofahrzeugen in Unternehmen. Der Abschreibungssatz beträgt anfänglich 75 %, damit alle Unternehmen (auch kleine und mittlere Unternehmen) im Jahr der Anschaffung unmittelbar davon profitieren. Die Abschreibungssätze betragen:

- 75 % im Jahr der Anschaffung,
- 10 % im Jahr nach dem Kauf,
- 5 % im zweiten und dritten Folgejahr,
- 3 % im vierten Jahr und
- 2 % im fünften Folgejahr.

---

<sup>2</sup> Änderungsgesetz vom 14.07.2025.